

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hubertus Zdebel, Victor Perli, Lorenz Gösta Beutin, Dr. Gesine Löttsch, Heidrun Bluhm-Förster, Jörg Cezanne, Kerstin Kassner, Caren Lay, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Dr. Kirsten Tackmann, Andreas Wagner und der Fraktion DIE LINKE.

Kosten und Verteilung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle in den Zwischenlagern der Bundesgesellschaft für Zwischenlagerung mbH

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Schwach- und mittelradioaktive Abfälle in den Zwischenlagern der Bundesgesellschaft für Zwischenlagerung mbH“ (Drucksache 19/30572) teilt die Bundesregierung mit, dass mit Stichtag 07.04.2021 für 378 Abfallgebände (2.286 m³ Abfallvolumen) Bescheide der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) vorliegen, „die das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 5 EntsorgÜG zum Übergang der Verantwortung nach § 9a Absatz 1 des Atomgesetzes (AtG) auf die BGZ bestätigen. Die BGZ ist gemäß der vertraglichen Regelungen zur Eigentümerin dieser Abfallgebäude geworden.“ Alle anderen Gebände in den Lagern der Bundesgesellschaft für Zwischenlagerung mbH (BGZ), sowohl an den AKW-Standorten als auch in Gorleben und Ahaus, befinden sich demnach noch im Besitz der Atomkraftwerksbetreiber.

Durch eine Novelle des Atomgesetzes wurde jüngst gesetzlich geregelt, dass der Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung KENFO zusätzlich finanziell auch aktiv werden darf, um Abfallmengen zur Entsorgung relevant reduzieren zu können (<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw23-de-atomgesetz-843444>).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Übersichtlichkeit halber werden in den Antworten zu den Fragen 1, 2, 3, 7 und 8 die Typen der Gebände mit radioaktiven Abfällen und zum Teil die Herkunft oder Standorte der Abfälle bzw. die Abfalllieferer abgekürzt. Die Bedeutungen der Abkürzungen sind den folgenden beiden Tabellen zu entnehmen.

Gebindetypen

SBC I	Stahlblechcontainer Typ I
SBC II	Stahlblechcontainer Typ II
SBC III	Stahlblechcontainer Typ III
SBC IV	Stahlblechcontainer Typ IV
SBC V	Stahlblechcontainer Typ V
SBC VI	Stahlblechcontainer Typ VI
20'-CN	20-Fuß-Container

M. I	MOSAIK Typ I
M. II	MOSAIK Typ II
M. III	MOSAIK Typ III
200 L/F	200-Liter-Fass
280 L/F	280-Liter-Fass
400 L/F	400-Liter-Fass
570 L/F	570-Liter-Fass
B. Typ I	Betonbehälter Typ I
B. Typ II	Betonbehälter Typ II

Herkunft/Ablieferer/Standorte

DWK	Deutsche Gesellschaft für Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen
GNS	Gesellschaft für Nuklear-Service
HMI	Helmholtz-Zentrum Berlin
URE	Urenco Deutschland
DNT	DAHER Nuclear Technologies, Lager Hanau
SBW	Siemens-Brennelementewerk Hanau
MIT	Zwischenlager Mitterteich

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Aus welchen Atomanlagen stammen die derzeit im Abfalllager Gorleben (AZG) zwischengelagerten Abfälle (bitte tabellarische Übersicht nach Anlagen, Anzahl und Arten der Gebinde beifügen)?

Nachfolgender Tabelle ist zu entnehmen, aus welchen kerntechnischen Einrichtungen die derzeit (Stand 6. September 2021) im Abfallzwischenlager Gorleben (AZG) eingelagerten Gebinde mit radioaktiven Abfällen stammen. Zur Bedeutung der Abkürzungen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Herkunft/Ablieferer	SBC III	SBC IV	SBC V	SBC VI	M. II	M. III	200 L/F	400 L/F	B. Typ I	B. Typ II	Σ
Biblis	11	16	112	0	358	113	0	0	115	134	859
Brokdorf	0	0	6	0	118	0	0	0	4	0	128
Brunsbüttel	1	0	11	0	14	0	0	0	0	0	26
Emsland	2	0	11	0	12	0	0	0	0	88	113
Grohnde	15	0	12	0	109	0	0	0	0	0	136

Isar	5	1	18	0	63	0	0	0	0	10	97
Krümmel	3	2	6	35	44	0	0	0	0	0	90
Mülheim-Kärlich	2	11	7	0	42	0	0	0	4	62	128
Neckarwestheim	0	0	39	0	158	0	0	0	0	11	208
Philippsburg	29	9	17	0	25	0	0	0	1	15	96
Stade	0	3	43	0	60	0	0	0	0	0	106
Unterweser	0	1	3	0	44	0	0	0	0	15	63
THTR Hamm	1	0	0	0	0	0	0	0	0	2	3
Würgassen	0	16	8	30	0	0	0	0	0	0	54
DWK	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
GNS	0	1	6	0	0	0	0	0	0	4	11
HMI	0	0	1	0	3	0	51	17	0	6	78
URE	0	0	12	0	0	0	0	0	0	0	12
Gesamt	70	60	312	65	1050	113	51	17	124	347	2209

2. Aus welchen Atomanlagen stammen die derzeit im Abfall-Zwischenlager Ahaus (AZA) zwischengelagerten Abfälle (bitte tabellarische Übersicht nach Anlagen, Anzahl und Arten der Gebinde beifügen)?

Nachfolgender Tabelle ist zu entnehmen, aus welchen kerntechnischen Einrichtungen die derzeit (Stand 6. September 2021) im Abfallzwischenlager Ahaus (AZA) zwischengelagerten Gebinde mit radioaktiven Abfällen stammen. Zur Bedeutung der Abkürzungen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Herkunft/Ablieferer	20'-CN	SBC III	SBC IV	SBC V	Σ
Biblis	5	0	6	53	64
Brokdorf	0	7	0	6	13
Brunsbüttel	4	0	0	0	4
Emsland	0	0	0	2	2
Grohnde	0	0	0	17	17
Krümmel	5	0	0	13	18
Lingen	0	0	1	4	5
Mülheim-Kärlich	2	0	0	0	2
Neckarwestheim	1	0	0	25	26
Stade	0	0	0	8	8
Unterweser	0	0	0	13	13
Würgassen	0	33	31	3	67
Diverse	1	0	0	0	1
Gesamt	18	40	38	144	240

Der unter „Diverse“ aufgeführte 20-Fuß-Container enthält Fassgebände aus verschiedenen Atomkraftwerken.

3. Sind in den Abfall-Zwischenlagern der BGZ an den Atomkraftwerksstandorten Abfälle eingelagert, die nicht aus Betrieb oder Rückbau des jeweiligen Atomkraftwerks stammen und falls ja, aus welchen (bitte tabellarische Übersicht nach Abfall-Zwischenlager, Anlagen aus der die Abfälle stammen, Anzahl und Arten der Gebinde beifügen)?

Nur im Abfallzwischenlager Unterweser (AZU1) sind Gebinde mit radioaktiven Abfällen eines anderen Standortes, nämlich vom Atomkraftwerk Stade, eingelagert. Anzahl und Arten dieser Gebinde sind nachfolgender Tabelle (Stand 6. September 2021) zu entnehmen. Zur Bedeutung der Abkürzungen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Herkunft/Ablieferer	M. II	SBC IV	SBC V	B. Typ I	B. Typ II	200 L/F	280 L/F	400 L/F	570 L/F	Σ
Stade	150	12	9	28	22	770	0	49	0	1040

4. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Kostenanteil (in Euro und prozentual) an dem von den EVU/AKW-Betreibern an KENFO überwiesenen Betrag für die Zwischenlagerung leicht- und mittelradioaktiver Abfälle nach der Übernahme durch die BGZ (bitte erläutern, wie diese Kosten ermittelt wurden)?

Die Einzahlungsbeträge der Atomkraftwerksbetreiber nach § 7 Entsorgungsfondsgesetz und den Verordnungen nach § 15 Entsorgungsfondsgesetz wurden auf Basis der gutachtlichen Stellungnahme der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Warth & Klein Grant Thornton vom 9. Oktober 2015 (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/stresstestkernenergie.html>) und des Abschlussberichts der Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/B/bericht-der-expertenkommission-kernenergie.html>) festgelegt und zum Einzahlungsdatum per 01. Juli 2017 aktualisiert. Der Anteil für die Zwischenlagerung aller Arten radioaktiver Abfälle am aufgezinnten Einzahlungsbetrag zum 1. Juli 2017 betrug rund 4,8 Milliarden Euro bzw. 27 Prozent des gesamten Grundbetrags. Einschließlich des eingezahlten Risikozuschlags von 35,47 Prozent wurden für den Bereich Zwischenlagerung rund 6,5 Milliarden Euro eingezahlt.

5. Welche Beträge hat KENFO oder das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) nach Kenntnis der Bundesregierung seit der Übernahme der Zwischenlager durch die BGZ am 01.01.2020 jeweils für welches Zwischenlager für jeweils welche Menge Abfallgebände der BGZ erstattet?

Die Lager in Brunsbüttel und Krümmel befinden sich noch in der Errichtung und werden erst mit der Erfüllung der genehmigungsrechtlichen Anforderungen zur Annahme des ersten Abfallgebindes mittelfristig von der BGZ übernommen.

Die Kosten für die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung in den bereits von der BGZ betriebenen Lagern werden dieser unabhängig von den eingelagerten Mengen erstattet.

Die für den Zeitraum Januar 2020 bis Juni 2021 erstatteten Kosten (in Euro) für die von der BGZ übernommenen Lager sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Grundsätzlich wird zwischen „Betrieb“ und „Invest“ differenziert. Die unter „Invest“ geführten Positionen enthalten im Wesentlichen die Aufwendungen aus der Errichtung der Lager, die den EVU gemäß dem EntsorgÜG bisher zu erstatten waren.

Lagerstandort	Betrieb	Invest	Gesamt
Stade	1.650.563,84	206.971,58	1.857.535,42
Würgassen	689.275,66	15.287,77	704.563,43
Biblis 1	454.573,60		454.573,60
Biblis 2	328.228,23	10.207,79	338.436,02
Neckarwestheim	835.674,07	7.326.283,17	8.161.957,24
Obbrigheim	1.851.641,79	83.803,68	1.935.445,47
Philippsburg	1.775.000,06	5.933.801,17	7.708.801,23
Grafenrheinfeld	153.972,97	4.614.297,03	4.768.270,00
Unterweser 1	794.983,35		794.983,35
Unterweser 2	420.342,84	5.285.953,32	5.706.296,16
Gesamt	8.954.256,41	23.476.605,51	32.430.861,92

6. Welche Beträge haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Atomkraftwerksbetreiber für die Lagerung ihrer radioaktiven Abfälle jeweils für welches Zwischenlager und jeweils für welche Menge Abfallgebände an die BGZ direkt bezahlt?

Für die Lagerung der radioaktiven Abfälle der EVU erhält die BGZ keine direkten Zahlungen der EVU. Die Kosten dafür erstattet das BMU; diesem werden die Kosten gemäß § 4 Absatz 1 Entsorgungsübergangsgesetz vom KENFO erstattet.

7. Welche Art von Abfallgebänden (Zusammensetzung) sind nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils an welchem Standort zur Zwischenlagerung an die BGZ übergeben worden?

Nachfolgender Tabelle ist zu entnehmen, welche Arten von Gebänden mit radioaktiven Abfällen, deren Wärmeentwicklung vernachlässigbar ist (aufgeschlüsselt nach Behälterarten wie in den Antworten auf die Fragen 1 bis 3) an

den Standorten der BGZ derzeit (Stand: 6. September 2021) lagern. Zur Bedeutung der Abkürzungen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Eine umfassende stoffliche Aufschlüsselung nach der Zusammensetzung der Abfallgebände ist wegen deren hoher Anzahl in der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage vorgesehenen Zeit nicht möglich.

Lagerstandort	SBC II	SBC III	SBC IV	SBC V	SBC VI	20'-CN	M. I	M. II
Ahaus	0	40	38	144	0	18	0	0
Biblis	0	42	0	41	0	34	40	550
Gorleben	0	70	60	312	65	0	0	1050
Grafenrheinfeld	0	0	0	0	0	4	0	0
Neckarwestheim	0	0	0	0	0	0	0	0
Obrigheim	61	3	42	93	0	0	0	108
Philippsburg	0	0	0	0	0	119	0	0
Stade	0	38	198	227	0	0	0	328
Unterweser	54	0	30	19	0	0	0	520
Würgassen	20	143	0	148	0	0	0	0
Gesamt	135	336	368	984	65	175	40	2556

Lagerstandort	M. III	200 L/F	280 L/F	400 L/F	570 L/F	B. Typ I	B. Typ II	Σ
Ahaus	0	0	0	0	0	0	0	240
Biblis	674	594	24	35	3	0	401	2438
Gorleben	113	51	0	17	0	124	347	2209
Grafenrheinfeld	0	0	0	0	0	0	0	4
Neckarwestheim	0	0	0	0	0	0	0	0
Obrigheim	0	308	2	0	0	4	0	621
Philippsburg	0	0	0	0	0	0	0	119
Stade	0	0	0	0	0	0	0	791
Unterweser	0	1218	74	63	77	36	87	2178
Würgassen	0	0	0	0	0	0	0	311
Gesamt	787	2171	100	115	80	164	835	8911

8. In welchen Lagern der BGZ befinden sich jeweils wie viele der insgesamt 378 Gebinde (bitte tabellarische Übersicht nach Lagerort, Herkunft der Abfälle, aus welcher Atomanlage und in welcher Anzahl und welchem Volumen)?

Nachfolgender Tabelle sind die derzeitigen Lagerorte und die Herkunft jener 378 Abfallgebände zu entnehmen, die bereits an die BGZ übertragen wurden (Stichtag 7. April 2021). Die Gebinde befinden sich zum größten Teil in Einrichtungen, die nicht durch die BGZ betrieben werden. Lediglich die Abfallzwischenlager Ahaus und Würgassen werden durch die BGZ betrieben. Zur

Bedeutung der Abkürzungen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Lagerstandort	Herkunft	Gebindeanzahl	Gebindevolumen
Ahaus	Lingen	1	7,14 m ³
Ahaus	Würgassen	31	221,34 m ³
Würgassen	Würgassen	30	287,40 m ³
DNT	Mülheim-Kärlich	12	130,80 m ³
DNT	SBW	69	372,60 m ³
Neckarwestheim	Neckarwestheim	73	94,90 m ³
Gundremmingen	Gundremmingen	120	888,00 m ³
Brunsbüttel	Krömmel	31	167,40 m ³
MIT	Gundremmingen	9	94,60 m ³
MIT	Isar	2	21,80 m ³
Gesamt		378	2285,98 m³

9. Welche Aktivitäten zur relevanten Reduzierung der Abfallmengen zur Entsorgung fallen unter die neue gesetzliche Finanzierungsmöglichkeit durch KENFO?

Nach § 5 Satz 1 EntsorgÜG kann das BMU im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den Fonds nach dem Entsorgungsfondsgesetz (KENFO) durch Bescheid verpflichten, Zahlungen für Kosten von Maßnahmen zu leisten, die dazu dienen, die Kosten für die sichere Entsorgung radioaktiver Abfälle nach § 2 Absatz 2 des Entsorgungsfondsgesetzes (EntsorgFondsG) nicht nur unerheblich zu reduzieren. Diese Neuregelung zielt dabei auf eine Reduzierung der Entsorgungskosten und nicht zwangsläufig auf eine Reduzierung der Abfallmengen ab. Sie beruht auf der Erkenntnis, dass im Zusammenhang mit den Kosten der sicheren Entsorgung radioaktiver Abfälle gemäß § 2 Absatz 2 EntsorgFondsG Fälle denkbar sind, in denen Maßnahmen zu einer Kostenentlastung und damit zu dem gesetzlichen Zweck des Fonds nach § 1 Absatz 2 EntsorgFondsG beitragen. So kann durch eine finanzielle Beteiligung des KENFO an den Kosten der Rückführung radioaktiver Abfälle aus der Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennelemente in Frankreich eine erhebliche Reduktion der Entsorgungskosten erreicht werden, die ansonsten in voller Höhe vom KENFO zu erstatten wären. Dabei liegt das Einsparvolumen hinsichtlich der Entsorgungskosten erheblich über der finanziellen Beteiligung des KENFO an den Rückführungskosten, die von den Atomkraftwerksbetreibern zu tragen sind. Diese Kostenentlastung des KENFO dient dem gesetzlichen Zweck, die Finanzierung der Kosten für die sichere Entsorgung der entstandenen und zukünftig noch entstehenden radioaktiven Abfälle aus der gewerblichen Nutzung der Kernenergie zur Erzeugung von Elektrizität in Deutschland zu sichern (§ 1 Absatz 2 EntsorgFondsG).

10. Gibt es bereits konkrete Aktivitäten zur relevanten Reduzierung der Abfallmengen zur Entsorgung, die durch KENFO finanziert werden und falls ja, welche?

Es wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

11. Gibt es Pläne oder Überlegungen, weitere Verursacher radioaktiver Abfälle in den KENFO mit aufzunehmen bzw. analoge Strukturen für sie zu schaffen und falls ja, wie sehen die Pläne genau aus und wie weit sind sie fortgeschritten?

Es gibt keine Pläne oder Überlegungen, weitere Verursacher radioaktiver Abfälle in den KENFO aufzunehmen oder analoge Strukturen durch die Errichtung weiterer Fonds zu schaffen. Auf der Grundlage von § 21c AtG gibt es Vereinbarungen und Verhandlungen mit Verursachern radioaktiver Abfälle mit dem Ziel, die jährlich auf Refinanzierungsbescheide des BMU zu zahlenden Kostenanteile durch eine Einmalzahlung in den Bundeshaushalt abzulösen.